

Gemeinde Plüderhausen
Rems-Murr-Kreis

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

in der Fassung vom 1.1.2007

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	25,00 €,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	45,00 €,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	52,00 €.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen gerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 25,00 €,
 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe der in § 1 Abs. 2 genannten Sätze entsprechend der zeitlichen Inanspruchnahme.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Fraktionsvorsitzende erhalten anstelle des in Abs. 1 Nr. 1 genannten Grundbetrags als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung 50,00 €.
- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich für die Ausübung der allgemeinen Stellvertretung eine pauschale Aufwandsentschädigung von 25,00 € je Einsatztag.“

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadt-/ Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. § 4 GemO am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19.09.1991 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen (25.1.1996) außer Kraft.

Die genannten Euro-Beträge treten zum 1.1.2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.

Redaktioneller Hinweis: Inkrafttreten 1.1.2007